



SÄCHSISCHES  
STAATSMINISTERIUM  
DER FINANZEN

SÄCHSISCHES STAATSMINISTERIUM DER FINANZEN  
Postfach 100 948 • 01076 Dresden

Sächsische Staatskanzlei  
alle Staatsministerien  
Sächsischer Landtag - Verwaltung  
Sächsischer Rechnungshof (2-fach)  
Referat 11 - i. H. -

Dresden, 7. Oktober 2009  
Telefon: 0351 564- 4166  
E-Mail: [christine.schmitt@smf.sachsen.de](mailto:christine.schmitt@smf.sachsen.de)  
Bearbeiter/in: Frau Schmitt  
Aktenzeichen: 16-P2100-15/56-47439  
(Bei Antwort angeben)

nachrichtlich:

Landesamt für Finanzen – Referat 14

**Durchführungshinweise zu den Änderungstarifverträgen vom 1. März 2009  
hier: Auskunftserteilung bei Anträgen von Beschäftigten auf erweiterte Besitzstände nach  
§ 8 TVÜ-Länder**

*Schreiben des SMF vom 10. August 2009, Az. 16-P2100-15/56-35806*

In den mit o. b. Schreiben übersandten Durchführungshinweisen zu den Änderungstarifverträgen vom 1. März 2009 wurde unter Abschnitt B Ziff. 3.2 darauf hingewiesen, dass der Arbeitgeber aus Haftungsgründen keine Empfehlungen oder individuelle Vorabberechnungen an betroffene Beschäftigte für etwaige Anträge auf erweiterte Besitzstände nach § 8 Abs. 3 und 5 TVÜ-Länder (Bewährungs- und Fallgruppenaufstiege) erteilen soll. Dies schließt ein, dass auch die Bezügestellen des Landesamtes für Finanzen keinerlei diesbezügliche Auskünfte an Beschäftigte geben. Die Personal verwaltenden Dienststellen haben Beschäftigten - in Betracht kommen hierbei nur in den TV-L übergeleitete ehemalige Angestellte, ohne sog. „Erfüller“-Lehrkräfte - auf Verlangen lediglich mitzuteilen,

- ob eine seit mindestens dem 31. Oktober 2006 auszuübende Tätigkeit bei Weiteranwendung des früheren Tarifrechts zu einem Aufstieg geführt hätte,
- falls ja, wann die Zeit der Bewährung oder Tätigkeit erfüllt gewesen wäre und
- ob und falls ja, ab wann und in welcher Höhe ein Strukturausgleich zusteht.

Hinsichtlich der Fragen zum Strukturausgleich können sich die Personal verwaltenden Dienststellen an das Landesamt für Finanzen wenden.

Die Personal verwaltenden Dienststellen werden gebeten sicherzustellen, dass den Beschäftigten **vor** einer eventuellen Antragstellung nach § 8 TVÜ-Länder eine entsprechende Auskunft erteilt wird.

Dienstgebäude:  
Carolaplatz 1  
01097 Dresden

Telefax: 0351 5644109  
E-Mail: [post@smf.sachsen.de](mailto:post@smf.sachsen.de)  
Internet: <http://www.smf.sachsen.de>  
Sondertelefon 0351 8022815



Gekennzeichnete Parkplätze  
Carolaplatz

zu erreichen  
mit Straßenbahnlinie 3, 7, 8

Aus gegebenen Anlass wird insoweit nochmals darauf hingewiesen, dass solche Auskünfte der Personal verwaltenden Dienststellen **nicht** die Frage beantworten sollen, **wie** sich der Höhergruppierungsgewinn bzw. eine Neuberechnung des Vergleichsentgelts auf das monatliche Entgelt einschließlich einer etwaigen Strukturausgleichszahlung auswirkt.

Werden (Muster)Anträge nach § 8 TVÜ-Länder von Beschäftigten gestellt und gleichzeitig die Rücknahme des Antrages vorbehalten, z. B. für den Fall der Schlechterstellung des monatlichen Entgelts nach Antragstellung oder für den Fall einer Auskunftserteilung, die eine Schlechterstellung erwarten lässt, ist dieser Vorbehalt und auch eine eventuell später erklärte Rücknahme des Antrages grundsätzlich unbeachtlich. § 8 TVÜ-Länder sieht weder Rücknahmevorbehalt noch Antragsrücknahme vor.

Zudem geht mit dem Antrag nach § 8 TVÜ-Länder die Geltendmachung des Beschäftigten nach § 37 Abs. 1 Satz 1 TV-L einher. Der Antrag ist daher - auch aus Sicht des Beschäftigten - als rechtsverbindliche Erklärung anzusehen. Für den Fall einer Verbesserung seiner Rechtsstellung will der Beschäftigte seinen Antrag gelten lassen, so dass er sich an seinem Antrag, auch für den Fall einer Verschlechterung, festhalten lassen muss. Ein mit dem Antrag verbundener Rücknahmevorbehalt ist auch aus diesem Grunde unbeachtlich.

Des Weiteren wird der Antrag nach § 8 TVÜ-Länder als einseitige empfangsbedürftige Willenserklärung gem. § 130 Abs. 1 Satz 1 BGB mit Zugang bei der Personal verwaltenden Dienststelle wirksam, sofern nicht zuvor oder gleichzeitig ein Widerruf zugeht, vgl. § 130 Abs. 1 Satz 2 BGB. Eine eventuell später nach Zugang des Antrags erklärte Rücknahme, die als Widerruf des Antrags ausgelegt werden kann, ist wirkungslos.

Vor diesem Hintergrund kommt eine Rückgängigmachung von Anträgen grundsätzlich nicht in Betracht. **Die Personal verwaltenden Dienststellen werden gebeten, die betreffenden Beschäftigten auf diese Folge bei der Entgegennahme der Anträge nachweislich hinzuweisen und den Nachweis zu den zahlungsbegründenden Unterlagen zu nehmen.** Falls den Dienststellen Anträge mit solchem Vorbehalt bereits vorliegen, bestehen allerdings keine Bedenken, den Beschäftigten nochmals eine kurzfristige Rücknahme des Antrages anzubieten.

Es wird gebeten, dieses Rundschreiben den Ihnen nachgeordneten Behörden bekannt zu geben.

gez. Kerstin Rudolph  
Ministerialrätin